

# Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird

## Artikel 1

### Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Steuer ermäßigt sich auf **4,9%** für die Lieferungen und die Einfuhr der in Anlage 3 aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nur, wenn die Lieferungen und die Einfuhr ausschließlich Gegenstände betreffen, die nur in der jeweiligen Position bzw. Unterposition der KN der Anlage 3 aufgezählt sind.“

*b) In Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für“ durch die Wortfolge „Ist der Steuersatz nach Abs. 1a nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 10% für“ ersetzt.*

*c) In Abs. 3 wird die Wortfolge „Ist der Steuersatz nach Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für“ durch die Wortfolge „Ist der Steuersatz nach Abs. 1a oder Abs. 2 nicht anzuwenden, ermäßigt sich die Steuer auf 13% für“ ersetzt.*

*d) In Abs. 4 wird die Wendung „Abs. 2 und 3“ durch die Wendung „Abs. 1a, 2 und 3“ ersetzt.  
2. In § 26a Abs. 4 wird die Wendung „§ 10 Abs. 2 bis 4“ durch die Wendung „§ 10 Abs. 1a bis 4“ ersetzt.*

3. In § 28 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(xx) § 10 Abs. 1a, 2, 3, 4 und Anlage 3 sowie § 26a Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2026, treten mit **1. Juli 2026** in Kraft und sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

4. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 samt Überschrift angefügt:

**„Anlage 3** (zu § 10 Abs. 1a UStG)

Verzeichnis der dem Steuersatz von 4,9% unterliegenden Gegenstände

1. **Milch** einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 der KN sowie Unterposition 0401 20 der KN).
2. **Joghurt** (Unterposition 0403 20 der KN).
3. **Butter** (Unterposition 0405 10 der KN).
4. **Eier**, frisch von **Hühnern** (Unterposition 0407 21 00 der KN).
5. **Gemüse**, frisch oder gekühlt (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der KN, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der KN).
6. **Gemüse**, gefroren (Position 0710 der KN).
7. Genießbare **Früchte** (Positionen 0808 und 0809 der KN).
8. **Reis** (Position 1006 der KN).
9. **Mehl und Grieß** von Weizen (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der KN).
10. **Teigwaren**, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der KN).
11. **Brot** und Gebäck (Unterposition 1905 90 30 der KN).
12. **Speisesalz** (Unterposition 2501 00 91 der KN).“

## Anmerkungen:

1. **Milch** einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 der KN sowie Unterposition 0401 20 der KN).

### **0401 10**

Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von  $\leq 1$  GHT

Handelsbezeichnungen (z.B. Fastenmilch, Proteinmilch oder Alpenmilch) sind irrelevant. <sup>?</sup>

Laktosefreie tierische Milch ist erfasst.

### **0401 20**

Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von  $> 1$  bis 6 GHT

2. **Joghurt** (Unterposition 0403 20 der KN).

### **0403 20**

Joghurt, auch aromatisiert oder mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen, Kakao, Schokolade, Gewürzen, Kaffee, Pflanzen, Getreide oder Backwaren

- Die Konsistenz wird im Wesentlichen vom Milchfettgehalt sowie von der Beigabe von Zusätzen (Pflanzenteile oder Getreide) bestimmt.
- Trinkjoghurt: Ist als Joghurt in die KN-Unterposition 0403 20 (gemäß HS-Erläuterungen zu KN-Position 2202) einzureihen.
- Kefir: Es handelt sich um ein fermentiertes Milchprodukt → **nicht** erfasst (KN-Unterposition 0403 90)

Handelsbezeichnungen sind irrelevant.

Wenn das Produkt der KN-Unterposition 0403 20 entspricht, fällt es in die USt-Regelung. Im allgemeinen Praxisverständnis ist ein Joghurt-Dressing jedoch eine Sauce/Salatsauce auf Joghurtbasis, typischerweise mit Säuerungsmitteln (z.B. Essig/Zitronensaft), Salz, Gewürzen/Kräutern, oft auch Öl und ggf. Zucker, Emulgatoren oder Verdickungsmitteln → **KN-Position 2103** (zubereite Würzsoßen).

Das Müsli selbst ist eine Mischung aus Getreideerzeugnissen (meist Haferflocken und/oder andere Flocken/Grains), typischerweise ergänzt mit Trockenfrüchten, Nüssen/Samen → **KN-Position 1904** (Zubereitungen aus Getreide).

Wenn dem Joghurt gemäß **KN-Unterposition 0403 20** das Müsli zugegeben wird und der **wesentliche Charakter das Milcherzeugnis ist** (Masse, Wert und Funktion: „Milchprodukt zum Essen“), dann ist es erfasst.

3. **Butter** (Unterposition 0405 10 der KN).

**0405 10**

Butter (mit einem Milchfettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT)

Handelsbezeichnungen sind irrelevant. Maßgeblich ist hier, dass es sich um Butter aus tierischer Milch handelt.

Erfasst sind natürliche Butter, Molkenbutter und rekombinierte Butter (frisch, gesalzen).

Erfasst ist natürliche Butter aus Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch.

Die Zugabe von Kräutern/ Knoblauch/ Salz (z.B. Kräuterbutter) ist nicht schädlich, solange es sich um Butter gemäß der Anm. 3(a) zu Kapitel 04 handelt. Sobald andere Zusatzstoffe beigegeben werden (iS einer Rezeptur), ist es kein Produkt der KN-Unterposition 0405 10. „Fastenbutter“ 50gr Fett und Joghurtbutter 68gr Fett sind **nicht** erfasst.

4. **Eier**, frisch von **Hühnern** (Unterposition 0407 21 00 der KN).

**0407 21**

andere Eier, frisch von Hühnern (*Gallus domesticus*), in der Schale (ausg. befruchtet zur Bebrütung)

5. **Gemüse**, frisch oder gekühlt (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der KN, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der KN).

6. **Gemüse**, gefroren (Position 0710 der KN).

7. Genießbare **Früchte** (Positionen 0808 und 0809 der KN).

**0808**

**Äpfel, Birnen, Quitten** frisch

Obstsalat ist eine Zubereitung und wird in das Kapitel 20 eingereiht und ist damit **nicht** erfasst.

Obstmischungen sind Mischungen aus verschiedenen frischen Obstsorten und sind gemäß AV 3 (b) einzureihen.

Wenn es sich ausschließlich um Obstmischungen (ohne Zubereitung) aus frischem Obst der KN-Positionen **0808 und 0809** handelt, so sind diese grundsätzlich erfasst

**0809**

**Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche** (einschl.

Brugnolen und Nektarinen), **Pflaumen und Schlehen**, frisch

8. **Reis** (Position 1006 der KN).

Reis, der einem Verfahren unterworfen worden ist, welches die Struktur des Kornes beträchtlich verändert, gehört nicht zur KN-Position 1006 und ist daher **nicht** erfasst. Hierzu gehören vorgekochter Reis, bestehend aus bearbeiteten Reiskörnern, die vollständig oder teilweise gegart und sodann getrocknet wurden (KN-Position 1904). Parboiled Reis wird durch die Behandlungsvorgänge nur geringfügig verändert und wird daher in die KN- Position 1006 eingereiht und ist daher erfasst

9. **Mehl und Grieß** von Weizen (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der KN).

10. **Teigwaren**, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der KN).

**1902 11**

Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend

**1902 19**

Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend

11. **Brot** (Unterposition 1905 90 30 der KN).

**1905 9030**

Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils  $\leq 5$  GHT

Beinhaltet auch glutenfreies Brot.

Semmel bestreut mit Sesam/Kürbiskernen/Mohn oder Sonnenblumenkernen sind erfasst.

Toastbrot und Sandwich, wenn es dem Unterpositionswortlaut entspricht, ist erfasst.

Laugenstangen, Sonnenweckerl (Gebäck mit Saaten), Kornspitz und Kornspitzbrot werden in diese KN-Unterposition eingereiht und sind umfasst.

Abgepackte Semmeln werden ebenso hier eingereiht und sind erfasst.

Panko, Panierbrösel sind in dieser Unterposition erfasst.

Cracker, Gebäckstangen, Taralli, Ziegler Käsetaler, Brotchips, Gemüsechips sowie andere Backwaren aus dem Knabber-Bereich: diese werden von dieser KN-Unterposition nicht erfasst. Es sind Waren der KN-Unterpositionen **1905 9045 bis 1905 9055**.

Tortilla Wraps sind von dieser KN-Unterposition **nicht** erfasst.

Topfengolatsche ist von dieser KN-Unterposition **nicht** erfasst.

12. **Speisesalz** (Unterposition 2501 00 91 der KN).

Ausschließlich Salz

Kräutersalze oder Salz mit Zusatz z.B. Trüffelsalz: KN-Position 0910 und damit **nicht** erfasst.

Würzmischung: KN-Position 2103 und damit **nicht** erfasst. Gewürzmischungen: Kapitel 09 oder in die KN-Position 2103 und damit **nicht** erfasst.

## Erläuterungen zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetz 1994)

Zu Z 1 bis 4 (§ 10 Abs. 1a, 2, 3, 4 und Anlage 3, § 26a Abs. 4 sowie § 28 Abs. XX)

Für die **Lieferung** von **ausgewählten Nahrungsmitteln** soll ab dem 1. Juli 2026 ein ermäßigter Steuersatz iHv 4,9% angewendet werden. Zu diesem Zweck soll in § 10 ein Absatz 1a eingefügt werden. Die begünstigten Nahrungsmittel (Abgrenzung mittels Kombiniertes Nomenklatur) sollen in der Anlage 3 zum UStG 1994 aufgelistet werden. Der Steuersatz iHv 4,9% soll ausschließlich auf die unter die jeweilige Position bzw. Unterpos. der KN der Anlage 3 fallenden Nahrungsmittel anwendbar sein. Der ermäßigte Steuersatz soll, wie bereits bisher auch, für die in Anlage 3 genannten Nahrungsmittel gelten, die in Verpackungen, Behältnissen und Warenumschnitten etc. geliefert werden.

### Beispiel 1:

Lieferungen von **Gebäck** wie zB Semmeln, Mohnflesserln oder Salzstangerln ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (vgl. Unterposition 1905 90 30 der KN). Da die genannten Nahrungsmittel unter Unterposition 1905 90 30 der KN fallen, kommt der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% gemäß § 10 Abs. 1a in Verbindung mit Anlage 3 Z 11 für die Lieferung dieser Nahrungsmittel zur Anwendung.

### Beispiel 2:

Die Lieferung von **Milch** (Unterposition 0401 10 der KN sowie Unterposition 0401 20 der KN) unterliegt dem ermäßigten Steuersatz iHv 4,9%, unabhängig davon, ob die Warenumschnitte ein Ein- oder Mehrweggebinde ist. Ebenso ist die Lieferung von frischem oder gekühltem **Gemüse** (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der KN, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der KN), unabhängig von der Verpackung (zB Lieferung von frischen Gurken mit oder ohne Plastikumschnitten) vom ermäßigten Steuersatz erfasst. Hingegen soll der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Nahrungsmittel der Anlage 3 einheitlich mit einem Lebensmittel, das unter einen anderen Steuersatz fällt, geliefert bzw. eingeführt wird, selbst wenn das letztgenannte Lebensmittel nur unselbständige Nebenleistung wäre.

### Beispiel 3:

Lieferungen von zB **Wurstsemmeln** oder **Kakaogetränken** sind **keine** Lieferung von Nahrungsmitteln, die in der jeweiligen Position bzw. Unterposition der KN der Anlage 3 aufgezählt sind und fallen nicht unter den ermäßigten Steuersatz iHv 4,9%. Es liegt auch keine **ausschließliche** Lieferung eines begünstigten Nahrungsmittels iSd Anlage 3 (Semmel, Milch) vor. Die Lieferungen fallen nicht unter den ermäßigten Steuersatz iHv 4,9%. Für diese Lieferungen kommt unverändert der Steuersatz iHv 10% zur Anwendung. Im Ergebnis sollen somit nur die Lieferungen der begünstigten Waren selbst (auch mit Warenumschnitten) vom ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% erfasst sein.

Da § 10 Abs. 1a nur die Lieferungen und die Einfuhr bestimmter Nahrungsmittel begünstigen soll, sollen **Restaurantsumsätze nicht** von dessen Anwendungsbereich erfasst sein.

# Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel

Anfrage von WKÖ und Handelsverband vom Februar 2026

Seitens der WKÖ und des Handelsverbandes wurden dem BMF iZm der geplanten Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes iHv 4,9% für ausgewählte Nahrungsmittel (siehe MRV 39/13 vom 28. Jänner 2026, GZ 2026-0.081.506 [BMF]) Fragen zur geplanten umsatzsteuerlichen Änderung gestellt. Im Folgenden finden sich Ausführungen zu den diesbezüglichen technischen Fragen aus umsatzsteuerlicher und zolltarifarischer Sicht sowie hinsichtlich der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV), BGBl II Nr. 410/2015 idgF.

## 1. Umsatzsteuer (UStG 1994)

### a) Allgemeine umsatzsteuerliche Fragestellungen

Ab 1. Juli 2026 soll (zeitlich unbefristet) ein ermäßigter Steuersatz iHv **4,9%** für ausgewählte Nahrungsmittel zur Anwendung kommen. Dieser Steuersatz soll nur dann Rechtswirkungen entfalten, wenn das Nahrungsmittel ausschließlich unter die jeweilige Position bzw. Unterposition der KN (KN) fällt, die in Anlage 3 (diese soll neu eingeführt werden) genannt ist. Es sollen somit nur bestimmte Waren aus einer bestimmten (Unter-)Position der KN begünstigt sein. Maßgeblich ist somit primär die Einreihung von Gegenständen in die KN.

So ergibt sich aus der geplanten Formulierung der gesetzlichen Bestimmung, dass nur z.B. **Mehl** aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der KN vom ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% erfasst sein soll (siehe dazu im Detail auch „2. Detailfragen zur KN“). Bei **Pilzen** bspw. soll der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% nur gelten, wenn diese unter die genannten KN-Positionen betreffend Gemüse fallen. So sind bspw. Trüffel (Unterposition 0709 56 00 der KN) explizit vom Steuersatz iHv 4,9% ausgenommen.

Wird bspw. auf **Joghurt** (Unterposition 0403 20 der KN) verwiesen, soll jegliches Joghurt dieser Unterposition der KN vom ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% erfasst sein und es ist innerhalb dieser Position/Unterposition nicht zu differenzieren.

Diese Regelungstechnik war auch bereits bisher im UStG 1994 vorgesehen (siehe z.B. Anlage 1 Z 2, „Fleisch [...] (Kapitel 2 der KN)“ im Vergleich zu Anlage 1 Z 23, „Milch und Milcherzeugnisse der Positionen 0401, 0402, 0403 und 0404, mit Zusätzen, ausgenommen Zusätze von [...] und von Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren (aus Unterpositionen 2202 99 91, 2202 99 95 und 2202 99 99 der KN)).

Sind Lebensmittel hingegen nicht in Anlage 3, jedoch in **Anlage 1** genannt (zB Maniok, Pfeilwurz, etc. Position 0714 der KN), soll unverändert der ermäßigte Steuersatz iHv **10%** zur Anwendung kommen.

Eine Differenzierung nach dem **Herkunftsland**, der Verwendung, den Kunden o.Ä. soll **nicht** vorgesehen sein.

## **b) Abgrenzungsfragen zum Umfang der Begünstigung**

Für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist primär die Einreihung der Gegenstände in der KN maßgeblich. Der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% soll nur dann gelten, wenn die Lieferung **ausschließlich** Nahrungsmittel betrifft, die in die jeweilige Position bzw. Unterposition der KN fallen, die in Anlage 3 genannt sind. Maßgebend für die Einreihung von Waren in der KN sind der Wortlaut der Positionen bzw. Unterpositionen und die Anmerkungen zu den Abschnitten, nicht die Überschriften (vgl Umsatzsteuerrichtlinien 2000 [UStR] Rz 1166 ff.).

Der Steuersatz iHv 4,9% soll ausschließlich auf die unter die jeweilige Position bzw. Unterposition der KN der Anlage 3 fallenden Nahrungsmittel anwendbar sein. Der ermäßigte Steuersatz soll, wie bereits bisher **auch**, für Nahrungsmittel gelten, die in **Verpackungen**, Behältnissen und Warenumschießungen etc. geliefert werden. Verpackungen etc. haben keinen Einfluss auf die zolltarifarisches Einreihung und die umsatzsteuerliche Einordnung (vgl UStR Rz 1169)

### Beispiel 1:

Lieferungen von **Gebäck** wie z.B. Semmeln, Mohnflesserln oder Salzstangerln ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (vgl Unterposition 1905 90 30 der KN).

Da die genannten Nahrungsmittel unter Unterposition 1905 90 30 der KN fallen, kommt der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% gemäß § 10 Abs. 1a iVm Anlage 3 Z 11 für die Lieferung dieser Nahrungsmittel zur Anwendung.

### Beispiel 2:

Die Lieferung von **Milch** (Unterposition 0401 10 der KN sowie Unterposition 0401 20 der KN) unterliegt dem ermäßigten Steuersatz iHv 4,9%, unabhängig davon, ob die Warenumschießung ein- oder Mehrweggebinde ist.

Ebenso ist die Lieferung von frischem oder gekühltem **Gemüse** (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der KN, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der KN), unabhängig von der Verpackung (z.B. Lieferung von frischen Gurken mit oder ohne Plastikummhüllung) vom ermäßigten Steuersatz erfasst.

Hingegen soll der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% **nicht** zur Anwendung kommen, wenn ein Nahrungsmittel der Anlage 3 **zusammen** mit einem Lebensmittel, das unter einen **anderen** Steuersatz fällt, geliefert bzw. eingeführt wird, selbst wenn das letztgenannte Lebensmittel nur unselbständige Nebenleistung wäre.

### Beispiel 3:

Lieferungen von z.B. **Wurstsemmeln** oder **Kakaogetränken** sind keine Lieferung von Nahrungsmitteln, die in der jeweiligen Position bzw. Unterposition der KN der Anlage 3 aufgezählt sind. Es liegt auch keine ausschließliche Lieferung eines begünstigten Nahrungsmittels (Semmel, Milch) vor. Die Lieferungen fallen nicht unter den ermäßigten Steuersatz iHv 4,9%. Für diese Lieferungen kommt unverändert der Steuersatz iHv **10%** zur Anwendung.

Im Ergebnis sollen somit nur die **Lieferungen** der begünstigten Waren selbst (inklusive allfälliger Warenumschließungen) vom ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% erfasst sein. Unmaßgeblich ist daher auch, ob z.B. die Wurstsemmel im Supermarkt an der Theke zusammengestellt wird. Dass die Einzelpreise für die einzelnen Bestandteile der Lieferung auf der **Rechnung** angeführt werden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine **Aufteilung** des Entgelts auf verschiedene Steuersätze kommt in diesen Fällen **nicht** in Betracht.

Werden hingegen unterschiedliche Varianten eines Produkts gemeinsam für den Verkauf präsentiert (z.B. Displays/Mischkartons), die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sind diese Lieferungen den jeweiligen Steuersätzen zuzuordnen. Hier gilt die gleiche Vorgehensweise wie bisher bspw. betreffend Milch und Milcherzeugnisse (siehe § 10 Abs. 1 Z 1 lit. a UStG 1994 iVm Anlage 1 Z 23). So ist in diesen Konstellationen bereits derzeit zwischen dem ermäßigten Steuersatz iHv 10% und dem Normalsteuersatz iHv 20% gemäß § 10 Abs. 1 UStG 1994 für Milch und Milcherzeugnisse mit den Zusätzen von Kaffee, Tee oder Mate zu unterscheiden. Auch hinsichtlich **Geschenkkörben** gilt unverändert die gleiche Differenzierung wie bisher (vgl UStR Rz 1170 und 1623).

### **c) Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung**

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Lieferung von Nahrungsmitteln der Anlage 3 (z.B. Lieferung von Äpfeln bei Buffets, Lieferung/Zustellung von Brot) oder um die Abgabe von Speisen im Rahmen einer sonstigen Leistung (z.B. **Restaurantumsatz**, Catering) handelt. So stellt **Catering** ein umfangreiches Dienstleistungspaket dar (vgl Abschnitt 28.2.1. Gastronomie UStR Rz 3542), das einem Restaurantumsatz gleichzusetzen ist. Hinsichtlich der Abgabe von Brot und Gebäck iRv Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Catering) liegt analog zu UStR Rz 1173b eine unselbstständige Nebenleistung zur Abgabe von Speisen vor.

Der ermäßigte Steuersatz iHv 4,9% soll für sonstige Leistungen **keine Anwendung** finden.

### **d) Sonstiges**

**Wie ist hinsichtlich des Mehrwegpfands aufgrund der geplanten Einführung des ermäßigten Steuersatzes iHv 4,9% vorzugehen?**

Aufgrund der geplanten Einführung des ermäßigten Steuersatzes iHv 4,9% ergeben sich keine grundsätzlich systematischen umsatzsteuerlichen Änderungen. So ist in gewissen Konstellationen derzeit schon zwischen dem ermäßigten Steuersatz iHv 10% gemäß § 10 Abs. 2 UStG 1994 für Milch und dem Normalsteuersatz iHv 20% gemäß § 10 Abs. 1 UStG 1994 für Milch und Milcherzeugnisse mit den Zusätzen von Kaffee, Tee oder Mate zu unterscheiden (vgl auch UStR Rz 1170).

Der ermäßigte Steuersatz soll, wie bereits bisher, auch für Verpackungen, Behältnisse und Warenumschiebungen etc. gelten. Der Käufer erhält die Ware nur dann, wenn er außer dem Kaufpreis auch das Pfandgeld für die Warenumschiebung (z.B. Flaschen- oder Kistenpfand, „Kautions“ für Gasflaschen und Gastanks) entrichtet. Das vom Abnehmer aufgewendete Pfandgeld für die Warenumschiebung ist **Teil des Entgelts** für die Warenlieferung. Die Rückerstattung des Pfandgelds stellt regelmäßig eine Entgeltsminderung dar. Da die Beurteilung, ob nach diesen Grundsätzen die Leergutrücknahme bzw. die Rückgewährung des Pfandgeldes zu einer Entgeltsminderung führt, nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, ist aus Vereinfachungsgründen ein **Überhang** an zurückgegebenem **Leergut von bis zu 20%** der im selben Jahr veräußerten Leergutmenge zu tolerieren (vgl. UStR Rz 2393).

### **Wie ist mit Anzahlungen für Gegenstände vor dem 1. Juli 2026 umzugehen, die Waren des Anhangs 3 betreffen, die nach dem 30. Juni 2026 geliefert werden?**

Ändert sich der Steuersatz, regelt grundsätzlich § 28 UStG 1994, ab welchem Zeitpunkt der neue Steuersatz zur Anwendung gelangt. Dabei wird grundsätzlich auf den **Leistungszeitpunkt** bzw. Zeitpunkt der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs abgestellt. Werden Anzahlungen geleistet, sind diese zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ändert sich bis zum Leistungszeitpunkt die steuerrechtliche Lage, ist die Besteuerung der Anzahlung nach Maßgabe der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung zu korrigieren. Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausweisen und versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird. (siehe im Detail UStR Rz 1476).

#### Beispiel:

Lebensmitteleinzelhändler A bestellt am 30. Juni 2026 50 kg Tomaten bei Großhändler B und leistet am selben Tag eine Anzahlung. Die Tomaten werden am 1. Juli 2026 geliefert.

#### Lösung:

Großhändler B hat die Anzahlung grundsätzlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Er kann jedoch die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausweisen und versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird. Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Steuersatzänderung keine Rechnungsberichtigung erforderlich.

**Wie ist mit Retouren nach dem 30. Juni 2026 für Gegenstände, die vor dem 1. Juli 2026 geliefert werden, umzugehen?**

Hier ist umsatzsteuerlich unverändert zwischen der Rückgängigmachung einer Lieferung und der Rücklieferung mit den entsprechenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu differenzieren (siehe UStR Rz 2387b). Retouren iS einer Rückgängigmachung von Lieferungen führen gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 UStG 1994 zu einer entsprechenden **Minderung der Bemessungsgrundlage** (siehe auch § 16 Abs. 1 UStG 1994).

Beispiel:

Unternehmer A liefert am 30. Juni 2026 ein Sackerl Karotten an den Kunden B. Kunde B retourniert das Sackerl Karotten am 1. Juli 2026 an Unternehmer A.

Lösung:

Hier liegt eine Rückgängigmachung der Lieferung vor und Unternehmer A berichtigt die Umsatzsteuer iHv 10% auf das gesamte Entgelt, das am 30. Juni 2026 verrechnet wurde.

**•Wie ist mit Entgeltsminderungen nach dem 30. Juni 2026 für Gegenstände, die vor dem 1. Juli 2026 geliefert werden, umzugehen?**

Siehe vorherige Frage. Hier ist unverändert Grundlage für die Berichtigung des Entgelts jeweils der Minderungs-(Erhöhungs-)Betrag und der Steuersatz, dem der betreffende Umsatz unterzogen wurde (siehe UStR Rz 2385). Zum Zeitpunkt der Anwendung des Steuersatzes siehe UStR Rz 1476.

**Hat die geplante gesetzliche Änderung Auswirkungen auf die Tagesgelder?**

§ 13 UStG 1994 soll nicht geändert werden. Die abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 UStG 1994 herauszurechnen (siehe UStR Rz 2201).

**In welcher Kennzahl in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -jahreserklärung sollen die Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerbe der unter den ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% fallenden Nahrungsmittel eingetragen werden?**

Lieferungen sind in den KZ 000 und **124**, innergemeinschaftliche Erwerbe in den KZ 070 und 125 zu erfassen.

**2. Detailfragen zur KN**

Die Regelungstechnik im UStG 1994 für die Anwendung ermäßigter Steuersätze bei der Lieferung/Einfuhr von Gegenständen durch Verweis auf die KN ist jahrzehntelange Praxis (siehe z.B. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG 1994) und dient insbesondere der Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung im UStG 1994 stellen sich im Detail jedoch Einzelfragen hinsichtlich der Einreihung von gewissen Gegenständen in

Positionen/Unterpositionen der KN bzw. ob diese Gegenstände bzw. Waren vom ermäßigten Steuersatz iHv 4,9% erfasst sein sollen.

#### **a) Detailfragen zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur**

Nicht erschöpfende Liste von KN-Einreihungen

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Umsatzsteuersenkung-auf-ausgew%C3%A4hlte-Nahrungsmittel/Detailfragen-zur-Einreihung-in-die-Kombinierte-Nomenklatur-f%C3%BCr-Zwecke-der-Umsatzsteuersenkung-auf-gewisse-Nahrungsmittel.html>

#### **b) Abgrenzung von Gemüse, Kräutern, Gewürzen aufgrund von speziellen Bestimmungen in der KN und in den Erläuterungen**

Nicht erschöpfende Liste von KN-Einreihungen (Gemüse/Kräuter/Gewürze)

### **3. Detailfragen zur Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)**

Aufgrund der geplanten Einführung des ermäßigten Steuersatzes iHv 4,9% sind auch Anpassungen der Registrierkassen iSd RKSv erforderlich.

**Welche Änderungen sind bezüglich der Registrierkassen (insbesondere RKSv) vorgesehen (technische, Dokumentation, Signiereinheit)? Bis wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen? Müssen Unternehmer, die Waren, die dem Steuersatz iHv 4,9% nicht unterliegen werden, ebenfalls anpassen?**

In der RKSv selbst ändert sich nichts. In der Detailspezifikation zur RKSv soll die technische Festlegung erfolgen, dass der neue USt-Satz von 4,9% in der Registrierkasse als „Betrag-Satz-Besonders“ zu erfassen ist. Aufgrund der vorgesehenen technischen Umsetzung in der Registrierkasse sind nur die Unternehmer/-innen von der Umstellung betroffen, die auch solche Umsätze tätigen. Die Veröffentlichung der angedachten Novelle der RKSv wird Anfang März 2026 erfolgen. Zu allgemeinen Testzwecken kann das bestehende Prüftool verwendet werden (<https://github.com/BMF-RKSv-Technik/atregistrierkassen-mustercodes/releases/tag/V1.1.1>). Ein Musterbeleg ist unter <https://github.com/BMF-RKSv-Technik/at-registrierkassen-mustercodes> abgebildet.

**Wird es spezifische Anforderungen für den Kassenbeleg geben?**

Es gelten die Anforderungen des § 11 RKSv. Dieser normiert u.a. in seinem Abs. 1 Z 3, dass auf dem Beleg neben den Belegdaten des § 132a Abs. 3 BAO der Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen auszuweisen ist. Die Steuersätze richten sich nach § 10 UStG 1994, daher ist ab 1. Juli 2026 (vorbehaltlich eines Gesetzesbeschlusses) auch der 4,9 % Steuersatz am Beleg auszuweisen. ....

## Abgrenzung von Gemüse, Kräutern, Gewürzen aufgrund von speziellen Bestimmungen in der Kombinierten Nomenklatur und in den Erläuterungen für Zwecke der Umsatzsteuersenkung auf gewisse Nahrungsmittel

Nicht erschöpfende Liste von KN-Einreihungen (Gemüse/Kräuter/Gewürze)

<b>Gemüse/Kräuter/Gewürze</b>	<b>KN-Einreihung</b>	<b>Anmerkungen/Begründung</b>
Basilikum ( <i>Ocimum basilicum</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211
Borretsch ( <i>Borago officinalis</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, sowie Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211
Dill	0709	
Dost (Oregano) oder Wilder Majoran ( <i>Origanum vulgare</i> )	1211	Erl. zum HS zur Position 0709 (Ausnahme) und Erl. zum HS zu Position 1211
Eisenkraut (Verbena Arten)	0709	Erl. zum HS zur Position 0709
Kerbel	0709	Erl. zum HS zur Position 0709
Koriander	0709	Erl. zum HS zur Position 0709
Kresse; verschiedene Kressearten, wie Gartenkresse ( <i>Lepidium sativum</i> ), Brunnenkresse ( <i>Nasturtium officinale</i> ), Barbenkraut ( <i>barbarea verna</i> ), Kapuzinerkresse ( <i>Tropaeolum sp.</i> ) usw.	0709	Erl. zum HS zur Position 0709 9990
Lavendel ( <i>Lavandula vera</i> )	1211	Erl. zum HS zur Position 1211
Liebstöckel (Maggikraut) ( <i>levisticum officinale</i> )	0709	
Majoran ( <i>Majorana hortensis</i> oder <i>Origanum majorana</i> )	0709	Erl. zum HS zur Position 0709
Melisse ( <i>Melissa officinalis</i> )	1211	Erl. zum HS zur Position 1211
Minze aller Arten	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211
Petersilie	0709	Erl. zum HS zur Position 0709
Portulaca /Portulak ( <i>Portulaca oleracea</i> )	0709	Erl. zur KN zur Unterposition 0709 9990
Raute ( <i>Ruta graveolens</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211
Rosmarin	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zur Position 1211
Salbei ( <i>Salvia officinalis</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211
Schnittlauch	0703	Erl. zum HS zur Position 0703
Stevia / Süßkraut	1212	
Tagetes / Gewürztagetes	1211	
Thymian	0910	gemäß Erl. zum HS zur Position 0709, Ausnahme
Wermut ( <i>Artemisia absinthium</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zur Position 1211
Ysop ( <i>Hyssopus officinalis</i> )	1211	Anmerkung 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu den Positionen 0709 (Ausnahme) und 1211

**Quelle:** <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Umsatzsteuersenkung-auf-ausgew%C3%A4hlte-Nahrungsmittel/Abgrenzung-von-Gem%C3%BCse%2C-Kr%C3%A4utern%2C-Gew%C3%BCren-aufgrund-von-spezialen-Bestimmungen-in-der-Kombinierten-Nomenklatur-und-in-den-Erl%C3%A4uterungen.html>